



# KULTURVEREINIGUNG LIMBURG

## **Satzung der Kulturvereinigung Limburg e. V.**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 – Name und Sitz**

- (1) Der am 1. Juli 1946 gegründete Verein führt den Namen Kulturvereinigung Limburg e. V. und ist Träger kultureller Veranstaltungen.
- (2) Diese Aufgabe hat die Kulturvereinigung im Interesse der Kreisstadt Limburg wahrzunehmen. Ihre enge Verflechtung mit der Kreisstadt Limburg kommt dadurch zum Ausdruck, dass in den Vorstand der Kulturvereinigung satzungsgemäß 2 Mitglieder vom Magistrat entsendet werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Limburg a. d. Lahn und ist in das Vereinsregister in Limburg einzutragen.

#### **§ 2 – Aufgaben des Vereins, Satzungszweck**

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kultur und Volksbildung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, z. B. Theater, Konzerte, Autorenlesungen, und die Förderung junger Künstler sowie kulturtreibender und volksbildender Vereine.

#### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft, Austritt und Mitgliedsbeiträge**

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme eine Mitgliedskarte.

### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Kündigung, die nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen kann. Bei Wegzug aus der Stadt Limburg entfällt die Kündigungsfrist.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten, vor allem ein Beitragsrückstand von mehr als einem Vierteljahr. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so besteht die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, bis zum Ende des Rechnungsjahres fort, innerhalb dessen der Ausschluss ausgesprochen ist.

(2) Der Ausschluss tritt mit der Zustellung des Beschlusses in Kraft. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; sie entscheidet endgültig.

### **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen.

## **III. Organe**

### **§ 7 – Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

#### **IV. Mitgliederversammlung, Einberufung, Ort und Zeit**

##### **§ 8 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand übertragen sind.

##### **§ 9 – Einberufung, Ort und Tagesordnung**

- (1) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen. Er muss sie außerdem einberufen:
1. entweder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, die unter gleichzeitiger Bekanntgabe der beabsichtigten Anträge schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen,
- oder
2. wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung aus wichtigem Grunde fordert.
- (2) Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen müssen die Tagesordnung angeben und schriftlich an die Mitglieder - mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn - ergehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

##### **§ 10 – Vorsitz, Beschlussfähigkeit**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder anwesend ist. Stellt der/die Vorsitzende bei Beginn einer Mitgliederversammlung fest, dass diese Zahl nicht erreicht wird, so kann er/sie mit sofortiger Wirkung mündlich eine zweite Mitgliederversammlung auf eine halbe Stunde später einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

##### **§ 11 – Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, Anträge**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juli eines jeden Jahres statt.
- (2) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bei dem Vorstand bis spätestens 1. Mai schriftlich eingereicht sein und sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Anträge sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen vor der Mitgliederversammlung im Geschäftszimmer zur Einsicht auszulegen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind zu Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen und können nur mit Zustimmung des Vorstandes nach Erledigung der Tagesordnung behandelt werden.

(3) Der Mitgliederversammlung bleiben insbesondere vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
2. Entgegennahme des Finanz- und Kassenberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Neuwahl des Vorstandes;
5. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen;
6. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages;
7. solche Aufgaben, für die die Mitgliederversammlung sich für zuständig erklärt;
8. Änderung der Satzung;
9. Auflösung des Vereins;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 – Versammlungsprotokoll**

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den/die Schriftführer/-in bzw. durch ein von dem/der Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied anzufertigen. Die Niederschrift, die vor allem die gefassten Beschlüsse enthalten muss, ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

## **V. Vorstand, Rechnungsprüfer**

### **§ 13 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und dem/der Geschäftsführer/-in schriftlich abgegeben werden. Ist dem Verein gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben wird.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vereins zu sorgen und die ihm durch das Gesetz und die Satzung auferlegten Pflichten zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand bestellt, überwacht und entlässt den/die Geschäftsführer/-in.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben des/der Schriftführer(s)/-in, des/der Schatzmeister(s)/-in und des/der Geschäftsführer(s)/-in näher erläutert werden.

## **§ 14 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern und zwar:
  1. dem/der ersten Vorsitzenden,
  2. dem/der zweiten Vorsitzenden,
  3. dem/der Schriftführer/-in,
  4. dem/der Schatzmeister/-in und
  5. 7 Beisitzer(n)/-innen, wovon 2 Beisitzer/-innen durch den Magistrat der Kreisstadt Limburg entsendet werden.
  
- (2) 9 Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. 2 Besitzer werden vom Magistrat delegiert. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt. Während des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand bzw. durch den Magistrat bis zur nächsten satzungsmäßigen Mitgliederversammlung ersetzt.

## **§ 15 – Vorstandssitzungen**

- (1) Der/die Vorsitzende - bei Abwesenheit sein/ihre Stellvertreter/-in - überwacht den Geschäftsgang und führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen.
  
- (2) Der Vorstand hält mindestens zwei Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr ab.

## **§ 16 – Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Rechnungsjahr zwei Rechnungsprüfer/-innen aus dem Kreis der Mitglieder; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  
- (2) Die Rechnungsprüfer haben zwei Aufgaben:
  1. die Prüfung der Jahresrechnung und
  2. den Bericht an die Mitgliederversammlung.

## **VI. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

### **§ 17 – Satzungsänderung**

- (1) Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder. Zur Abänderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.
  
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern gestellt werden.

## **§ 18 – Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung. Die schriftliche Einladung mit Begründung muss jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand zugesandt werden.
- (2) Die Auflösung ist nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf dieser Mitgliederversammlung zustimmen.

## **§ 19 – Vermögen des Vereins bei Aufhebung oder Auflösung**

Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes in das Vermögen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Pflege und Förderung von Kultur und Volksbildung zu verwenden hat.

## **§ 20 - Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Limburg a. d. Lahn vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, den 27. Juni 1991

gez. Prégardien  
- 1. Vorsitzender -

gez. Persch  
- Geschäftsführer -